

Nottestamente!

Sofern der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte, kann er sich hierfür der erbrechtlichen Instrumente verschiedenster Verfügungen von Todes bedienen.

Gängig und bekannt sind das eigenhändige Testament, so als Einzeltestamente; das gemeinschaftliche Testament als Berliner Testament; das öffentliche Testament als notarielles Testament und der Erbvertrag.

Eher selten kommen jedoch die sog. Nottestamente vor. Nottestamente sind z.B. solche vor dem Bürgermeister, vor drei Zeugen oder auf See.

Nottestament vor dem Bürgermeister, § 2249 BGB:

Ist zu besorgen, dass der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, so kann der Erblasser das Testament zur Niederschrift des Bürgermeisters der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muss zu der Beurkundung zwei Zeugen hinzuziehen, wobei die in dem Testament bedachten Personen (Erben) als Zeugen ungeeignet und damit ausgeschlossen sind. Dabei erklärt der Erblasser seinen letzten Willen entweder mündlich oder durch anderweitige Verständigung. Der Bürgermeister fertigt hiervon eine Niederschrift an, die anschließend vorgelesen und vom Bürgermeister genehmigt wird, anschließend ist die Erklärung in einen Umschlag amtlich zu versiegeln.

Nottestament vor drei Zeugen, § 2250 BGB:

Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge außerordentliche Umstände abgesperrt ist, ..., oder bei naher Todesgefahr, kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten. Absperrung meint Situationen wie Hochwasser oder Verschüttung. Die nahe Todesgefahr meint Situationen wie Hochgebirge oder Krankenhaus. Entscheidend ist jedoch das der Tod aufgrund konkreter Umstände vor dem Eintreffen eines Notars zu befürchten ist. Klinisch muss unmittelbar die bevorstehende Endphase seines Lebens erreicht sein.

Nottestament auf See, § 2251 BGB:

Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen Schiffes außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten. Mit Seereise sind Seefahrten außerhalb eines inländischen Hafens gemeint, so dass kurze Sport- oder Vergnügungsfahrten oder Fischereifahrten mit baldiger Rückkehr nicht damit gemeint sind.

Alle drei Nottestamentsarten gelten jedoch nach drei Monaten nach der Errichtung als nicht errichtet, wenn der Erblasser noch lebt. Hierin kommt der außerordentliche Charakter dieser Testamentsformen zum Ausdruck.

Letztbezeichnete Nottestamente sollten wenn möglich vermieden werden. Es sollten daher die eingangs erwähnten üblichen Verfügungsformen außerhalb von Notsituationen gewählt werden.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob
Fachanwalt für Verkehrsrecht